

## MERKBLATT

# Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen im Zusammenhang mit BID und HID

### 1. Rahmenrichtlinie über Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen

Für die Verwaltung hat der Senat eine Rahmenrichtlinie über den Umgang mit Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen im November 2013 neugefasst erlassen. Mit dieser Richtlinie soll für dieses sensible Handlungsfeld die Transparenz über Zuwendungen erhöht und das Verfahren erläutert und geregelt werden. Die Rahmenrichtlinie ist unter <http://www.hamburg.de/contentblob/4142398/data/rahmenrichtlinie-ueber-sponsoring-spenden-und-maezenatische-schenkungen-fuer-die-verwaltung-der-freien-und-hansestadt-hamburg-und-ihre-mehrheitsbeteiligungen-rahmenrichtlinie-sponsoring-%E2%80%93-spo-rahmenrl.pdf> veröffentlicht. Die Regularien der Rahmenrichtlinie sind bei Annahme von Zuwendungen anzuwenden.

### 2. Keine Geltung der Richtlinie für die Einrichtung von BIDs und HIDs

Im Rahmen der Einrichtung von BIDs und HIDs findet u.a. eine Finanzierung von Maßnahmen im öffentlichen Raum außerhalb des Hamburgischen Haushalts statt, die von sonstigen möglichen Zuwendungen an die öffentliche Hand, die von der Rahmenrichtlinie geregelt werden, zu unterscheiden sind. BIDs und HIDs sind gesetzlich durch das GSED und das GSW geregelt und werden durch eine Senatsverordnung auf Basis dieser Gesetze eingerichtet. Aus diesem Grund fallen sie nicht unter die Rahmenrichtlinie.

### 3. Geltung der Richtlinie für Maßnahmen, die im Zusammenhang von BIDs und HIDs durchgeführt werden

Oft werden im Zusammenhang mit einem Innovationsbereich oder –quartier von einzelnen Eigentümern oder Anliegern Zuwendungen an die FHH für bestimmte Maßnahmen – insbesondere für Maßnahmen im öffentlichen Raum – gewährt (z.B. Finanzierung von Bänken oder Bäumen im BID-Gebiet oder Fortführung der BID-Gestaltung außerhalb der Gebietsgrenzen). Beispielsweise

- ist der Zuwendungsgeber Eigentümer oder Mieter eines Grundstücks im BID- oder HID-Gebiet oder eines Grundstücks, das unmittelbar an das BID- oder HID-Gebiet angrenzt.
- wird die Maßnahme innerhalb des BID- oder HID-Gebiets oder unmittelbarer angrenzend zum Innovationsbereich oder -quartier realisiert und hat einen Bezug zum BID oder HID (z.B. gleicher Pflasterstein).
- erfolgt die Realisierung innerhalb der BID- / HID-Laufzeit (durch den Zuwendungsgeber oder den Aufgabenträger des Innovationsbereichs bzw. Innovationsquartiers).

Bei der Finanzierung solcher Maßnahmen kann es sich um Spenden im Sinne der Ziffer 3. c) der Rahmenrichtlinie (Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen, die bestimmte Maßnahmen fördern wollen und dafür keine Gegenleistung erwarten) handeln. Fällt der Zweck der Spende unter steuerbegünstigte Zwecke der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung, so kann diese zu bestimmten Sätzen vom Spender steuerlich geltend gemacht werden, wenn er eine entsprechende Spendenbescheinigung beim Finanzamt vorlegt.

Hat hingegen der Zuwendungsgeber einen Anspruch auf eine Gegenleistung von der FHH im Sinne des Sponsoring, die eine Profilierung seines Unternehmens in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt oder Projekt zum Ziel hat ( z.B. Nennung des Sponsors, gegebenenfalls in Verbindung mit seinem Logo auf gedruckten oder elektronischen Medien der gesponserten Einrichtung), handelt es sich um Sponsoring im Sinne der Ziffer 3. a) der Rahmenrichtlinie. Je nach dem, um welche Zuwendungsart es sich handelt, unterscheiden sich die Dokumentationspflichten der annehmenden Behörden (siehe Punkt 6. der Rahmenrichtlinie). Der Zuwendungsgeber ist ggf. auf die Berichtspflicht der Behörde hinzuweisen und seine Einwilligung zur Veröffentlichung im Internet einzuholen.

Da die oben erläuterten Maßnahmen meist vom Zuwendungsgeber finanziert und in seinem Auftrag von Dritten durchgeführt werden, sind diese entsprechend Ziffer 7 der Richtlinie grundsätzlich nicht haushaltsrelevant. Ergeben sich aus der Zuwendung jedoch Mehrausgaben für die FHH (z.B. durch intensivere Reinigung, notwendig werdende Grünpflege oder steuerrechtliche Verpflichtungen) sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten.

Das Vergaberecht kommt bei solchen Maßnahmen dann zur Geltung, wenn die FHH für eine bestimmte Leistung finanzielle Mittel von Dritten erhält und die Maßnahme selbst beauftragt. Beauftragt oder

führt der Eigentümer bzw. Anlieger oder der Aufgabenträger eines BID oder HID die Leistung hingegen selbst durch, unterliegt er grundsätzlich nicht dem Vergaberecht (vgl. Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie).

Stand: Mai 2014